

Gemeinsame Leitlinien für die Schlichtungsausschüsse im Handwerk

Die Ausschüsse zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten leisten einen wichtigen Beitrag für ein stabiles Verhältnis zwischen Ausbildenden und Lehrlingen. Ihre Aufgabe ist die Streitbeilegung im Konfliktfall und die Suche nach interessengerechten Lösungen zur Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Im Handwerk sind die Schlichtungsausschüsse bei den Innungen angesiedelt. Die Handwerkskammern erlassen Vorschriften über das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen. Darüber hinaus überwachen die Kammern das Schlichtungswesen im Rahmen ihrer allgemeinen Rechtsaufsicht über die Innungen.

DHKT und DGB haben sich gemeinsam auf eine **Muster-Schlichtungsordnung** für die Ausschüsse zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten verständigt. Diese wird den Handwerkskammern zum Erlass empfohlen.

In diesem Zusammenhang betonen DHKT und DGB ihr gemeinsames Verständnis zu den nachfolgenden Punkten:

1. Gesellenausschuss als Voraussetzung für die Errichtung eines Schlichtungsausschusses durch die Innung

Gem. § 111 Absatz 2 S. 1 ArbGG müssen dem Schlichtungsausschuss Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören. Die Errichtung der Ausschüsse obliegt den Innungen. DHKT und DGB gehen gemeinsam davon aus, dass Innungen nur dann einen Schlichtungsausschuss errichten können, wenn für die Innung ein Gesellenausschuss besteht. Die Benennung von Arbeitnehmern kann nur über den Gesellenausschuss erfolgen. Der Gesellenausschuss ist nach § 68 Absatz 2 Nr. 6 HwO auch an der Wahl oder Benennung eines möglichen externen Ausschussvorsitzenden zu beteiligen.

2. Neutralität des Vorsitzes

Die nach § 111 Absatz 2 S. 1 ArbGG geforderte paritätische Besetzung der Schlichtungsausschüsse mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern schließt es nicht aus, für den Ausschuss eine weitere Person als Vorsitzende/-n zu bestimmen.

DHKT und DGB sind sich darüber einig, dass ein externer Vorsitz im Schlichtungsausschuss zur Neutralität gegenüber den Schlichtungsparteien verpflichtet ist und von seiner beruflichen Stellung weder der Arbeitgeber- noch der Arbeitnehmerseite zugerechnet werden darf.

Da für die Ausübung des Amtes des/der Ausschussvorsitzenden sowohl juristische Kenntnisse als auch Erfahrungen mit der Berufsausbildung gefordert sind, eignen sich folgende Personengruppen besonders für dieses Amt:

- Juristen/-innen, wie z. B. Rechtsanwälte/-innen, Richter/-innen, Verwaltungsjuristen/-innen
- Mitarbeiter/-innen der Handwerkskammern, insbesondere aus dem Bereich der Berufsbildung.

Das Amt des externen Vorsitzes soll nicht Personen übertragen werden, die in erster Linie die Arbeitgeber- oder die Arbeitnehmerseite im Handwerk repräsentieren. Hierzu gehöre z. B.:

- Beschäftigte von Innungen, Kreishandwerkerschaften und Wirtschaftsverbänden
- Obermeister/-innen
- Gewerkschaftssekretäre/-innen.

3. Freistellung für die Tätigkeit im Schlichtungsausschuss und Kostenerstattung zugunsten der Arbeitgeber

Die Tätigkeit im Schlichtungsausschuss ist ehrenamtlich. Eine Freistellungsverpflichtung des Arbeitgebers für die Ausübung dieser Tätigkeit ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Zum Schutze dieser wichtigen Ehrenamtsfunktion, die mit der ehrenamtlichen Richtertätigkeit (Schöffenamts) vergleichbar ist, sollen die Arbeitgeber ihre Mitarbeiter/-innen jedoch in Anlehnung an § 69 Absatz 4 HwO freistellen. Hierauf sollen die Innungen hinwirken.

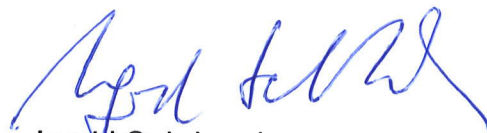
Es wird empfohlen, dass die Innungen die Regelung des § 73 Absatz 1 HwO für die Schlichtungsausschüsse durch Satzungsrecht analog zur Anwendung bringen und die Lohn- und Lohnnebenkosten auf Antrag des Arbeitgebers erstatten.

Berlin, März 2010



Wolf-Hermann Böcker
Geschäftsführer

Deutscher Handwerkskammertag



Ingrid Sehrbrock
stellv. Vorsitzende

Bundesvorstand DGB